

Stellungnahme

Flexibilisierung der Sektorleitlinien für die Exportkredit- und Investitionsgarantien des Bundes

Berlin, 9. Oktober 2026

Kontakt:

Dr. Hendrik Hartenstein

Telefon: +49 30 1663 3630

Mobil: +49 176 16630079

E-Mail: hendrik.hartenstein@bdb.de

Sandy Sturm

Telefon: +49 30 1663 1768

Mobil: +49 151 67105118

E-Mail: sandy.sturm@bdb.de

Inhalt

Kernforderungen des Bankenverbands	3
Einleitung	4
I. Grundsätzliche Bewertung des Transformationsrahmens	5
Vereinfachungen mit verbleibenden strukturellen Herausforderungen	5
II. Übergreifende Anmerkungen zum Regelungsansatz	6
Fortbestehende Förderlogik und Vorabklassifizierung von Projekten	6
Klarstellungsbedarf: Keine Begrenzung der Finanzierungslaufzeiten durch die Netto-Null-Ziele	6
Stärkere Berücksichtigung länderspezifischer Besonderheiten und flexible Anwendung der EU-Taxonomie in Entwicklungs- und Schwellenländern	6
Frühzeitige Klarheit über Deckungsfähigkeit, Prüfanforderungen und verbesserte Konditionen	8
Ausblick: Weiterentwicklung des Transformationsrahmens	9
III. Praktische Anwendung und ausgewählte Einzelregelungen des Transformationsrahmens	10
Verzicht auf Entgeltzuschläge auf Finanzierungen in Fremdwährungen ausweiten	10
Umsetzung der Wasserstoff- und CCUS-Anforderungen bei der Energieerzeugung aus Erdgas	10
Konsistenz der Wasserstoffterminologie	10
Fortbestand der Unterscheidung zwischen Neubau und Nachrüstung	11
Umgang mit Flare-Gas-Projekten	11
Konkretisierungsbedarf bei den Bewertungskriterien für die Herstellung von Eisen und Stahl	11
Umgang mit Waste-to-Energy-Projekte	11
IV. Schlussbemerkungen	12

Kernforderungen des Bankenverbands

1 Stärkere Berücksichtigung länderspezifischer Besonderheiten und flexible Anwendung der EU-Taxonomie in Entwicklungs- und Schwellenländern

Europäische und deutsche Maßstäbe sind nicht ohne Weiteres auf Entwicklungs- und Schwellenländer übertragbar. Der Transformationsrahmen sollte die Transformationspfade und Rahmenbedingungen der Zielländer stärker berücksichtigen. Während die EU-Taxonomie insbesondere in High-Income-OECD-Staaten als Orientierung dienen kann, sollten in Entwicklungs- und Schwellenländern Abweichungen möglich sein, sofern ein Vorhaben einen nachvollziehbaren Transformationsbeitrag leistet.

2 Frühzeitige Klarheit über Deckungsfähigkeit, Prüfanforderungen und verbesserte Konditionen

Exporteure und finanzierende Banken benötigen bereits in frühen Projektphasen eine verlässliche Orientierung über die voraussichtliche Deckungsfähigkeit, mögliche verbesserte Konditionen sowie die relevanten Prüfanforderungen. Der Transformationsrahmen sollte deshalb eine frühzeitige und belastbare Ersteinschätzung ermöglichen, damit Finanzierungsbedingungen kalkuliert und wettbewerbsfähige Angebote erstellt werden können.

3 Verzicht auf Entgeltzuschläge auf Finanzierungen in Fremdwährungen ausweiten

Der im Transformationsrahmen als verbesserte Kondition vorgesehene Verzicht auf Entgeltzuschläge für Lokalwährungen sollte auch auf Fremdwährungsfinanzierungen ausgeweitet werden. Dies würde die Kosten deutscher Exportfinanzierungen senken, die Attraktivität der Exportkreditgarantien erhöhen und Nachteile deutscher Anbieter, auch gegenüber europäischen Wettbewerbern, beseitigen.

4 Vermeidung von Kleinteiligkeit und praktischen Hürden

Der Transformationsrahmen sollte den Anforderungen und praktischen Abläufen internationaler Exportvorhaben stärker Rechnung tragen. Technische Anforderungen und Nachweispflichten sollten so ausgestaltet sein, dass sie weder die unterschiedlichen Voraussetzungen der Bestellerländer außer Acht lassen noch bereits in der frühen Angebots- und Finanzierungsphase kleinteilige Nachweise voraussetzen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass deutsche Anbieter bereits im Vorfeld einer Förderentscheidung Wettbewerbsnachteile erleiden.

Einleitung

Die klimapolitischen Sektorleitlinien für die Exportkredit- und Investitionsgarantien wurden 2023 eingeführt, um die außenwirtschaftlichen Förderungsinstrumente des Bundes an dem 1,5-Grad-Pfad des Pariser Weltklimaabkommens auszurichten. Dabei wurde eine regelmäßige Überprüfung der Leitlinien vereinbart. Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD von Mai 2025 sieht vor, diese Vorgaben zu flexibilisieren. Mit dem nun vorliegenden Entwurf eines **Transformationsrahmens** wird dieser Auftrag umgesetzt.

Die Überarbeitung der klimapolitischen Sektorleitlinien ist aus Sicht des Bankenverbands eine notwendige Weiterentwicklung eines Regelungsansatzes, der an mehreren Stellen nicht hinreichend an die Anforderungen der internationalen Exportpraxis angepasst ist. Insbesondere detaillierte Vorgaben, technologiebezogene Festlegungen und umfangreiche Prüfanforderungen führen in der Praxis zu Planungsunsicherheit, hohem administrativen Aufwand und längeren Entscheidungsprozessen. Dies erschwert nicht nur die effiziente Absicherung und Finanzierung von Exportgeschäften, sondern kann auch führen, dass Projekte ohne deutsche Beteiligung realisiert werden.

Hinzu kommt, dass sich die Rahmenbedingungen seit Einführung der Sektorleitlinien spürbar verändert haben. Deutsche Unternehmen agieren heute in einem Umfeld, das von Belastungen am heimischen Standort, verschärftem internationalem Wettbewerb und zunehmenden geopolitischen Spannungen geprägt ist. Zahlreiche Staaten nutzen ihre außenwirtschaftlichen Förderinstrumente deutlich offensiver zur Verfolgung strategischer Interessen. Der Erfolg deutscher Unternehmen auf internationalen Märkten hängt daher auch maßgeblich davon ab, ob ihnen gemeinsam mit ihren Finanzierungspartnern Exportkreditgarantien zu wettbewerbsfähigen Bedingungen zur Verfügung stehen.

Die Notwendigkeit einer Reform ergibt sich daher auch aus dem Anspruch, die Exportkreditgarantien des Bundes fortwährend so auszugestalten, dass sie den aktuellen geoökonomischen Realitäten gerecht werden. **Klimapolitische Zielsetzungen bleiben dabei ein zentraler Maßstab**, zu dem sich die privaten Banken – auch mit eigenen ambitionierten Transformations- und Nachhaltigkeitsbestrebungen – nachdrücklich bekennen. Sie müssen zugleich mit den Anforderungen einer leistungsfähigen und international anschlussfähigen Außenwirtschaftsförderung zusammengeführt werden.

Vor diesem Hintergrund begrüßen die Mitgliedsinstitute des Bankenverbandes ausdrücklich, dass der vorliegende Entwurf die bestehenden Regelungen **vereinfachen, technologieoffener und praktikabler** ausgestalten sowie die **Anreizwirkung für Transformationsvorhaben stärken** will. Gleichzeitig bleiben erhebliche Fragen hinsichtlich der Praktikabilität, Planungssicherheit und internationalen Anwendbarkeit des neuen Regelungsansatzes bestehen. Aus Sicht der privaten Banken besteht daher an wesentlichen Stellen weiterer Anpassungsbedarf, auf die nachfolgend im Einzelnen eingegangen wird.

I. Grundsätzliche Bewertung des Transformationsrahmens

Vereinfachungen mit verbleibenden strukturellen Herausforderungen

- Aus Sicht der privaten Banken enthält der vorgeschlagene Transformationsrahmen mehrere Ansätze zur Verbesserung der praktischen Anwendbarkeit der klimabezogenen Vorgaben für Exportkreditgarantien. Positiv zu bewerten ist insbesondere die stärkere **Konzentration auf Sektoren mit wesentlichen Klima- und Emissionswirkungen**. Die klarere Unterscheidung zwischen regulär deckungsfähigen Vorhaben, Projekten mit verbesserten Konditionen und nicht deckungsfähigen Vorhaben **erleichtert die Kommunikation** mit allen Transaktionsparteien.
- Zudem stellt die vorgesehene **Reduzierung des Prüfaufwands** einen Fortschritt dar. Die bislang für zahlreiche weitere beziehungsweise nicht von den Sektorleitlinien erfassten Branchen durchgeführte Benchmark-Prüfung soll vollständig entfallen. Ebenfalls begrüßenswert ist die **größere Flexibilität** des neuen Rahmens: Künftig wird in mehreren Bereichen stärker auf den konkreten Transformationsbeitrag eines Vorhabens abgestellt als auf die starre Einordnung einzelner Technologien oder Geschäftsmodelle. So können beispielsweise Effizienzmaßnahmen an bestehenden Anlagen, bestimmte Erdgasvorhaben in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie Raffinerien mit überwiegend stofflicher Produktion regulär deckungsfähig sein. Damit wird anerkannt, dass Transformationsprozesse in vielen Regionen oft schrittweise verlaufen und auf Modernisierung, Übergangstechnologien sowie dem Aufbau neuer Infrastrukturen beruhen.

Die Wirksamkeit des Transformationsrahmens wird sich aber auch daran entscheiden, ob er Unternehmen und Banken ausreichend **Planungs- und Finanzierungssicherheit** sowie die notwendige **Flexibilität für die Begleitung realer Transformationsprozesse** bietet.

- Voraussetzung hierfür ist, dass die Vorgaben des Rahmens in unterschiedlichen Ländern, insbesondere Entwicklungs- und Schwellenländer, und Sektoren praktikabel anwendbar sind. Förderfähigkeit, Prüfanforderungen und mögliche verbesserte Förderkonditionen müssen bereits in frühen Projektphasen verlässlich eingeschätzt werden können.
- Der vorliegende Entwurf adressiert diese Anforderungen aus Sicht des Bankenverbands jedoch nicht vollständig. Trotz der vorgesehenen Vereinfachungen und größeren Bewertungsspielräumen besteht weiterhin die Gefahr, dass potenziell förderfähige Vorhaben aufgrund unklarer Förderperspektiven, schwer prognostizierbarer Prüfanforderungen oder nicht hinreichend berücksichtigter länderspezifischer Rahmenbedingungen bereits in frühen Projektphasen an Wettbewerbsfähigkeit verlieren. Dies schadet nicht nur Exporteuren und finanzierenden Banken, sondern kann auch dazu führen, dass Investitionen mit hohem

individuellen Transformations- und Entwicklungspotenzial nicht oder ohne Beteiligung deutscher Akteure realisiert werden.

II. Übergreifende Anmerkungen zum Regelungsansatz

Fortbestehende Förderlogik und Vorabklassifizierung von Projekten

- Der Transformationsrahmen löst sich von der bisherigen Einteilung in „grüne“, „weiße“ und „rote“ Projekte, die in der Praxis oftmals als zu starr oder nur bedingt geeignet für die Bewertung komplexer Transformationsvorhaben wahrgenommen wurde. Gleichwohl wird weiterhin zwischen regulär deckungsfähigen Vorhaben, Projekten mit verbesserten Konditionen und, wenn auch implizit, solchen Vorhaben unterschieden, die die Voraussetzungen für eine Deckung nicht erfüllen. Auch künftig müssen Unternehmen und Banken daher zum Teil bereits in frühen Phasen abschätzen, ob ein Vorhaben die Voraussetzungen für eine reguläre Absicherung oder verbesserte Konditionen erfüllt. Bei negativer Einschätzung besteht weiterhin das Risiko, dass potenziell deckungsfähige Vorhaben gar nicht erst zur Antragstellung bzw. Prüfung gelangen.

Klarstellungsbedarf: Keine Begrenzung der Finanzierungslaufzeiten durch die Netto-Null-Ziele

- Der Entwurf sieht im Einklang mit den übergeordneten Klimazielen vor, „die Treibhausgasbilanz der Portfolien der Einzeldeckungen der Exportkreditgarantien (EKG) [...] bis 2045 in Industrieländern und 2050 in Entwicklungs- und Schwellenländern (gemäß OECD DAC Liste) auf Netto-Null“ zu reduzieren.
- Auch wenn nach den Erläuterungen im Expertenpool davon auszugehen ist, dass die Netto-Null-Zieljahre keine unmittelbare Begrenzung der Finanzierungslaufzeiten für nicht-emissionsneutrale Vorhaben bewirken, könnte eine entsprechende Klarstellung im Transformationsrahmen zusätzliche Sicherheit für Exporteure und Banken schaffen.

Stärkere Berücksichtigung länderspezifischer Besonderheiten und flexible Anwendung der EU-Taxonomie in Entwicklungs- und Schwellenländern

- Zahlreiche Anforderungen des Transformationsrahmens beruhen auf Annahmen, etwa zu technologischen Entwicklungen und infrastrukturellen Voraussetzungen, die sich maßgeblich an europäischen bzw. deutschen Rahmenbedingungen orientieren. Dies gilt insbesondere dort, wo der Entwurf auf die Taxonomie der Europäischen Union (EU) als Orientierung für die Bewertung der Nachhaltigkeit und des Transformationsbeitrags von Vorhaben verweist.

- Gerade in Entwicklungs- und Schwellenländern werden derartige Vorgaben den lokalen Bedingungen häufig nicht gerecht. Dies zeigt sich insbesondere bei der Verfügbarkeit erneuerbarer Energien. Nicht jedes Land verfügt über ausreichende natürliche, technologische und infrastrukturelle Voraussetzungen, um seinen Energiebedarf kurzfristig in dem Umfang durch Wind- und Solarenergie zu decken, wie es nach europäischen Transformationsmaßstäben vorausgesetzt wird. Auch andere emissionsarme Technologien und Energieträger sind nicht überall ausreichend verfügbar. So kann ein wasserstofffähiges Kraftwerk unter bestimmten Voraussetzungen ein sinnvoller Transformationsschritt sein. Fehlen jedoch in einem Land absehbar ausreichende Mengen an Wasserstoff oder die erforderliche Infrastruktur für dessen wirtschaftliche Nutzung, kann eine solche Vorgabe an den realen Gegebenheiten vorbeigehen.
- Eine schematische Übertragung europäischer bzw. deutscher Maßstäbe kann dazu führen, dass Vorhaben in Entwicklungs- und Schwellenländern nicht unterstützt werden können, obwohl sie unter den jeweiligen Bedingungen einen erheblichen Beitrag zur nachhaltigen Transformation und zur wirtschaftlichen Entwicklung leisten würden. Gerade in Ländern mit hohem Energie- und Infrastrukturbedarf besteht dann die Gefahr, dass sinnvolle Entwicklungsschritte ausbleiben.
- Wenn Vorhaben aufgrund der Anforderungen des Transformationsrahmens nicht unterstützt werden können, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass sie unterbleiben. Vielmehr können sie mit Technologien und von Anbietern aus Ländern umgesetzt werden, die gegebenenfalls geringere Nachhaltigkeits- oder Effizienzstandards erfüllen. Dies würde deutsche Anbieter aus bestimmten Märkten ausschließen, ohne die angestrebten Emissionsminderungen zu erreichen.
- Aus Sicht der privaten Banken sollte der Transformationsrahmen **die länderspezifischen Besonderheiten in Entwicklungs- und Schwellenländern deutlich stärker berücksichtigen**. Die EU-Taxonomie kann zwar insbesondere in High-Income-OECD-Staaten eine geeignete Orientierung bieten; eine zu starre Anwendung in Entwicklungs- und Schwellenländer erscheint jedoch weder sachgerecht noch praktikabel. Auch die im Transformationsrahmen vorgesehene Beschränkung auf die technischen Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz („Substantial Contribution Criteria“) schafft hier keine ausreichende Abhilfe. In Entwicklungs- und Schwellenländern sollten daher **in begründeten Fällen Abweichungen** möglich sein, sofern ein Vorhaben unter den jeweiligen lokalen Rahmenbedingungen einen nachvollziehbaren Transformationsbeitrag leistet. Es geht dabei *ausdrücklich nicht* darum, die Klimaziele des Transformationsrahmens grundsätzlich infrage zu stellen oder Nachhaltigkeitsanforderungen abzusenken. Vielmehr muss zwischen den globalen Klimazielen und den konkreten Transformationsmöglichkeiten einzelner Länder unterschieden werden.
- Darüber hinaus sollte sich die Bewertung von Transformationsbeiträgen nicht auf ökologische Nachhaltigkeitsaspekte beschränken, sondern **einen umfassenden ESG-Ansatz verfolgen**. Dementsprechend sollten auch soziale Aspekte sowie Grundsätze guter Regierungs- und Unternehmensführung berücksichtigt werden können, einschließlich bei der Entscheidung über

verbesserte Deckungskonditionen. Gerade in Entwicklungs- und Schwellenländern kann eine ganzheitliche ESG-Betrachtung dazu beitragen, die Transformations- und Entwicklungseffekte eines Projekts besser zu erfassen und den jeweiligen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

Frühzeitige Klarheit über Deckungsfähigkeit, Prüfanforderungen und verbesserte Konditionen

- Für Exporteure und finanzierende Banken ist eine frühzeitige und verlässliche Einschätzung der Deckungsfähigkeit eines Vorhabens sowie möglicher verbesserter Konditionen von zentraler Bedeutung. Sonderbedingungen, etwa zum Deckungsumfang oder zum Anzahlungserfordernis bei lokalen Kosten, beeinflussen unmittelbar die Struktur, Kosten und damit die Wettbewerbsfähigkeit einer Finanzierung. Bereits unter den bisherigen Sektorleitlinien führte der Bedarf an frühzeitiger Klarheit über die Förderperspektive vielfach zu zusätzlichen Abstimmungen mit Euler Hermes und damit zu erhöhtem Koordinations- und Zeitaufwand.
- Dabei stellen sich diese Fragen regelmäßig bereits vor einem Deckungsantrag und einer vertieften Prüfung durch den Bund und/oder Euler Hermes. Insbesondere bei internationalen Ausschreibungen müssen frühzeitig belastbare Preis- und Finanzierungsvorschläge vorliegen, auf deren Grundlage der Kunde Investitions- und Beschaffungsentscheidungen trifft. Die Attraktivität eines Angebots hängt dabei nicht allein vom Preis der Exportlieferung oder -leistung ab, sondern vielfach auch von den angebotenen Finanzierungskonditionen.
- Können Exporteure und finanzierende Banken diese Parameter nicht verlässlich kalkulieren, etwa weil die Qualifikation eines Vorhabens für verbesserte Konditionen schwer abschätzbar ist, erschwert dies eine belastbare Angebotsunterbreitung. Unter Umständen müssen mehrere Finanzierungsvarianten oder Annahmen zugrunde gelegt werden. Dies kann die Angebotslegung verzögern, die Finanzierung unnötig komplex machen und die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber solchen Exporteuren beeinträchtigen, die ihren Kunden bereits frühzeitig konkretere Finanzierungsperspektiven aufzeigen können.
- Der Transformationsrahmen schafft bislang nur begrenzt zusätzliche Planungssicherheit. Bewusst offen formulierte Kriterien, wie die „signifikante Effizienzsteigerung“, „weit überwiegend“ oder das Fehlen einer „technisch und wirtschaftlich gleichwertigen emissionsärmeren Alternative“ schaffen zwar die gewünschte Flexibilität bei der Bewertung einzelner Vorhaben und vermeiden starre technologiebezogene Vorgaben. Sie eröffnen jedoch zugleich erhebliche Interpretationsspielräume, die besonders bei Vorhaben ins Gewicht fallen, die nicht eindeutig einem etablierten Standardfall zuzuordnen sind. Ergänzende Auslegungshinweise, Praxisbeispiele oder Fallkonstellationen könnten hierzu zusätzliche Orientierung bieten, ohne die angestrebte Flexibilität einzuschränken.
- Zudem enthält der Transformationsrahmen in einzelnen Bereichen weiterhin überaus spezifische technische und projektspezifische Anforderungen, etwa im Energiesektor. Für deren Bewertung werden häufig detaillierte Informationen zu Technologieeinsatz, Effizienzsteigerungen, oder

Emissionsauswirkungen benötigt. In der Praxis stehen diese Informationen jedoch gerade in frühen Projektphasen oftmals noch nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für Vorhaben in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie für Konstellationen mit staatlichen Akteuren, in denen Importeur und Kreditnehmer nicht identisch sind – zum Beispiel, wenn ein Finanzministerium als Kreditnehmer auftritt – und die für die Deckungsprüfung relevanten Informationen bei unterschiedlichen Stellen vorliegen.

- Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, wie Exporteuren und finanzierenden Banken bereits auf Grundlage der in frühen Projektphasen typischerweise verfügbaren Informationen **eine belastbare Orientierung zur voraussichtlichen Deckungsfähigkeit sowie zu möglichen Sonderbedingungen gegeben werden kann**. Dabei geht es nicht um die Vorwegnahme der eigentlichen Deckungsentscheidung, sondern darum, bereits während der Angebots- und Strukturierungsphase eine hinreichende Grundlage für die frühzeitige Kalkulation von Finanzierungskonditionen und die Aufzeigung belastbarer Finanzierungsperspektiven zu ermöglichen. Zudem sollte frühzeitig transparent beziehungsweise absehbar sein, welche Unterlagen, Nachweise und technische Informationen im Rahmen einer vertieften Prüfung voraussichtlich erforderlich sind und welcher Zeithorizont für die Prüfung zu erwarten ist.

Ausblick: Weiterentwicklung des Transformationsrahmens

- Aus Sicht der privaten Banken sollte die mit dem Entwurf angestrebte Flexibilität auch im weiteren Ausgestaltungsprozess konsequent gewahrt werden. Eine erneute Verengung durch starre Schwellenwerte oder pauschale Vorgaben würde dem Ansatz entgegenlaufen.
- Darüber hinaus sollten *künftige* Verbesserungen des Transformationsrahmens auch bereits mit einer Grundsatzzusage versehenen Transaktionen zugutekommen können. Bei vielen Exportprojekten liegen zwischen Grundsatzzusage und endgültiger Deckungsübernahme erhebliche Zeiträume. Werden die Anforderungen des Transformationsrahmens in dieser Zeit weiterentwickelt oder Erleichterungen eingeführt, sollte auf Antrag eine Anwendung der aktualisierten Regelungen ermöglicht werden, sofern die neuen Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei sollte sich die Prüfung auf die geänderten Anforderungen beschränken; eine erneute Gesamtprüfung der bereits bewerteten Transaktion sollte nicht erforderlich sein.

III. Praktische Anwendung und ausgewählte Einzelregelungen des Transformationsrahmens

Verzicht auf Entgeltzuschläge auf Finanzierungen in Fremdwährungen ausweiten

- Nach aktuellem Stand bleibt der im Zusammenhang mit den verbesserten Konditionen angeführte Verzicht auf den Entgeltzuschlag auf Finanzierungen in Lokalwährungen beschränkt. Für *Fremdwährungsfinanzierungen*, wie etwa in US-Dollar, fällt weiterhin ein Prämienaufschlag von 10 % an. Gerade im internationalen Exportgeschäft werden Finanzierungen häufig in etablierten Fremdwährungen strukturiert, sodass die vorgesehene Entlastung in der Praxis vielfach nur eingeschränkt wirkt. Gleichzeitig verzichten zahlreiche andere, auch europäische, Exportkreditagenturen auf vergleichbare Aufschläge. Der erhobene Fremdwährungsaufschlag verteuert damit Finanzierungen unter den deutschen Exportkreditgarantien im internationalen Wettbewerb und kann zu Nachteilen gegenüber konkurrierenden ECA-Angeboten führen. Der Entgeltzuschlag sollte daher auch bei Fremdwährungsfinanzierungen, *vollständig* entfallen.

Umsetzung der Wasserstoff- und CCUS-Anforderungen bei der Energieerzeugung aus Erdgas

- Der Transformationsrahmen nennt als eine mögliche Voraussetzung für die Deckungsfähigkeit von Projekten zur Energieerzeugung aus Erdgas eine „vertragliche Zusage zu ausschließlichem Betrieb mit Wasserstoff oder Einsatz mit CCUS in Industrieländern ab 2035 und in Entwicklungs- und Schwellenländern ab 2040.“
- Unklar bleibt, wie diese Vorgaben in der Praxis umgesetzt werden sollen. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die entsprechenden Anforderungen künftig als verbindliche Auflage oder Bedingung Bestandteil der Deckung werden sollen. In dem Fall wäre zu klären, wie mit Projekten umzugehen ist, bei denen die für eine Umstellung erforderliche Wasserstoff- oder CCUS-Infrastruktur zum maßgeblichen Zeitpunkt noch nicht verfügbar ist. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen können von den Projektbeteiligten regelmäßig nicht allein beeinflusst werden.

Konsistenz der Wasserstoffterminologie

- Im Transformationsrahmen wird „nachhaltiger Wasserstoff“ ausdrücklich „als grüner und, soweit in der Markthochlaufphase notwendig, kohlenstoffarmer blauer, türkiser und oranger Wasserstoff“ definiert. Vor diesem Hintergrund erscheint die an verschiedenen Stellen verwendete Bezugnahme auf „grünen Wasserstoff“ nicht vollständig konsistent mit der im Transformationsrahmen selbst vorgenommenen Begriffsbestimmung.
- Soweit die jeweiligen Regelungen nicht bewusst ausschließlich auf grünen Wasserstoff beschränkt sein sollen, sollte geprüft werden, ob stattdessen durchgängig der definierte

Oberbegriff „nachhaltiger Wasserstoff“ verwendet werden kann. Dies würde zu einer größeren terminologischen Konsistenz beitragen und mögliche Auslegungsunsicherheiten vermeiden.

Fortbestand der Unterscheidung zwischen Neubau und Nachrüstung

- Aus dem Entwurf geht nicht eindeutig hervor, ob die bisherige Unterscheidung zwischen Neubau und Nachrüstung bei den Exportkreditgarantien beziehungsweise zwischen Neu- und Bestandsprojekten bei den Investitionsgarantien weiterhin Anwendung finden soll, auch wenn diese im Transformationsrahmen teilweise nicht mehr ausdrücklich genannt wird. Diesbezüglich erscheint daher eine Klarstellung sinnvoll.

Umgang mit Flare-Gas-Projekten

- Im Zusammenhang mit den Regelungen zur Exploration und Gewinnung von Erdgas sollte klargestellt werden, wie Flare-Gas-Projekte im Transformationsrahmen einzuordnen sind. Insbesondere bei der Erdölförderung fällt Begleitgas an, das vielfach nicht wirtschaftlich genutzt werden kann und daher abgefackelt wird. Dies verursacht erhebliche CO₂-Emissionen, ohne einen entsprechenden wirtschaftlichen oder energetischen Nutzen zu schaffen. Zunehmend werden jedoch Projekte entwickelt, die darauf abzielen, dieses bislang abgefackelte Gas einer sinnvollen Nutzung zuzuführen und damit Emissionen zu vermeiden respektive zu reduzieren.
- Aus Sicht des Bankenverbands sollte der Transformationsrahmen daher ausreichenden Spielraum vorsehen, um solche besonderen Konstellationen im Einzelfall berücksichtigen zu können, wenn die Nutzung des Begleitgases nachweislich dazu beiträgt, vermeidbare Emissionen zu reduzieren und vorhandene Ressourcen sinnvoller zu nutzen.

Konkretisierungsbedarf bei den Bewertungskriterien für die Herstellung von Eisen und Stahl

- Hinsichtlich der Bewertungskriterien für die Herstellung von Eisen und Stahl bleibt offen, welche konkreten Technologien unter die im Transformationsrahmen genannte „sonstige Route“ mit einer Emissionsintensität von maximal 0,8 t CO₂e pro Tonne flüssigem Roheisen fallen sollen. Ebenso bedarf der Begriff der „vorgelagerten Peripherieanlage“ einer näheren Erläuterung, insbesondere im Hinblick auf Kokereien und sonstige Anlagen zur Kohleverarbeitung.

Umgang mit Waste-to-Energy-Projekte

- Auch Waste-to-Energy-Projekte werden im Entwurf bislang nicht ausdrücklich adressiert beziehungsweise haben nach der nun zugrunde liegenden Systematik keine Aussicht auf verbesserte Konditionen. Insbesondere in Schwellen- und Entwicklungsländern wird die vollständige Vermeidung nicht recycelbarer Abfälle auf absehbare Zeit jedoch nicht realistisch sein. Dies gilt umso mehr, als ein Teil der europäischen Abfallströme in diese Länder gelangt. Es erscheint widersprüchlich, die Verbringung solcher Abfälle in diese Länder hinzunehmen, zugleich aber deren Nutzung in modernen, emissionsarmen Waste-to-Energy-Anlagen zur

Energiegewinnung von einer Unterstützung durch Deckungen oder verbesserte Konditionen auszunehmen. Eine umweltgerechte Nutzung solcher Abfälle sollte daher zumindest ermöglicht und bei der Bewertung berücksichtigt werden können. Hierfür könnte eine differenzierte Betrachtung etwa anhand des biogenen Anteils des eingesetzten Abfallstroms, der Energieeffizienz des Vorhabens oder weiterer technischer Kriterien erfolgen.

IV. Schlussbemerkungen

Der neue Transformationsrahmen sollte nicht ausschließlich an seinen ambitionierten Klima- und Transformationszielen gemessen werden, sondern auch daran, ob er Lösungen für globale Herausforderungen dort ermöglicht, wo sie besonders gebraucht werden. Gerade in Entwicklungs- und Schwellenländern entstehen große Zukunftsprojekte rund um Energieversorgung, Infrastruktur und industrielle Entwicklung – das sind die Märkte, in denen wirtschaftliche Entwicklung und Nachhaltigkeit zunehmend zusammenkommen. Deutsche Unternehmen können mit ihren Technologien und ihrem Know-how hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Vorausgesetzt, sie erhalten Zugang zu diesen Märkten und können ihre Projekte dort zu wettbewerbsfähigen Finanzierungskonditionen anbieten.

Angesichts der rückläufigen Exporte deutscher Unternehmen nach China, zunehmender handelspolitischer Spannungen und Marktzugangsbarrieren, nicht zuletzt durch die Vereinigten Staaten, gewinnt die Erschließung neuer Absatzmärkte umso mehr an strategischer Bedeutung. Zurecht verfolgt die Bundesregierung daher das Ziel, wirtschaftliche Abhängigkeiten zu reduzieren, Klumpenrisiken abzubauen und die Diversifizierung deutscher Außenwirtschaftsbeziehungen voranzutreiben.

Das kann nur gelingen, wenn die Exportkreditgarantien des Bundes ihre Wirkung in neuen Märkten auch entfalten können. Werden Anforderungen und Prüfmaßstäbe hingegen so ausgestaltet, dass Projekte regelmäßig an zu hohen Hürden scheitern oder unter den jeweiligen lokalen Bedingungen nicht darstellbar sind, besteht die Gefahr, dass deutsche Anbieter von diesen Vorhaben ausgeschlossen werden, ohne dass diese letztendlich unterbleiben. Wahrscheinlicher ist, dass sie von Wettbewerbern aus anderen Ländern realisiert werden, gegebenenfalls ohne vergleichbare nachhaltige oder soziale Standards. Für das globale Klima wäre damit ebenso wenig gewonnen wie für den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Der Transformationsrahmen muss deshalb Klimaschutz, wirtschaftliche Resilienz, individuelle Entwicklungspfade und internationale Wettbewerbsfähigkeit zusammendenken. Nur wenn deutsche Unternehmen auch künftig in den weltweit relevanten Zukunfts- und Wachstumsmärkten präsent bleiben, können sie einen wirksamen Beitrag zur globalen Transformation leisten und zugleich die wirtschaftlichen Interessen Deutschlands stärken.

Herausgeber:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28

10178 Berlin

Deutschland

Lobbyregister-Nr. R001458

EU-Transparenzregister-Nr. 0764199368-97

USt-IdNr.: DE201591882

Kontakt:

bankenverband@bdb.de

bankenverband.de

Inhaltlich verantwortlich:

Themengruppe Unternehmensfinanzierung

Dr. Hendrik Hartenstein, Director

Sandy Sturm, Associate